Allgemeine Geschäftsbedingungen

Inhalt

1 - Versionsübersicht 2
2 - Geltungsbereich 2
3 - Auftragnehmer 2
4 - Vertragsabschluss, Auftragsvereinbarung 2
5 - Preise 2
6 - Bezahlung & Vergütung 3
7 - Pflichten des Auftragnehmers 3
8 - Pflichten der Auftraggebers 3
9 - Immaterialgüterrechte 4
10 - Erfüllungsfrist 4
11 - Beendigung des Auftrags 4
12 - Eigentumsvorbehalt 4
13 - Gewährleistung 5
14 - Haftung 5
15 - Datenschutz & Vertraulichkeit 5
16 - Änderungen 5
17 - Priorität 6
18 - Salvatorische Klausel 6
19 - Höhere Gewalt 6
20 - Anwendbares Recht / Gerichtsstand 6
21 - Vertragsbestandteile 6
22 - Anhang remote Services 7
22.1 - Geltungsbereich 7
22.2 - Angebot & Abgrenzung 7
22.3 - Haftungsausschluss 7
22.4 - Datenschutz und -Bearbeitung 7
22.5 - Bezahlung & Vergütung 8
22.6 - Eigentumsvorbehalt remote Services Hardware 8
22.7 - Beendigung von remote Services 8

1 - Versionsübersicht

Version	Datum	Bearbeiter	Bemerkungen
1.0	10.8.2023	F. Söldi	Erstellung
1.1	17.8.2023	F.Söldi	Bearbeitung Punkt 5 & 21
1.2	14.3.2024	F.Söldi	Ergänzung Anhang remote Services

2 - Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für den Geschäftsbereich von Söldi Automation & Electrical Engineering, Wiesentalstrasse 1, 9450 Altstätten (nachfolgend „Auftragnehmer“).
Der Auftragnehmer realisiert Automationssysteme im Auftrag eines Auftraggebers. Ebenso führt er für diese Generalüberholungen elektrischer Systeme, die Optimierung von Anlagen, die Elektroplanung, Programmierarbeiten und Supporteinsätze durch. Diese AGB gelten für die obengenannten Bereiche sowie die weiteren Dienstleistungen welche der Auftragsnehmer direkt und indirekt gegenüber dem Auftraggeber erbringt.

3 - Auftragnehmer

Söldi Automation & Electrical Engineering
Wiesentalstrasse 1
9450 Altstätten - CH

Inhaber: F. Söldi
Rechtsnatur: Einzelfirma
Firmennummer: CHE-325.253.085

4 - Vertragsabschluss, Auftragsvereinbarung

Der Vertragsabschluss kommt durch die Akzeptanz der Offerte/Richtofferte des Auftragnehmers, betreffend den Bezug von Dienstleistungen, Produkten oder Lizenzen durch den Auftraggeber zustande.
Der Vertrag kommt des Weiteren zustande, wenn der Auftraggeber vom Auftragnehmer Dienstleistungen in Anspruch nimmt oder Produkte des Auftragnehmers bezieht oder benutzt.
Mit dem Abschluss eines Vertrages akzeptiert der Auftraggeber diese AGB.

5 - Preise

Vorbehaltlich anderweitiger Offerten/Richtofferten verstehen sich alle Preise in Schweizer Franken (CHF).
Alle Preise verstehen sich exklusive allfällig anwendbarer Mehrwertsteuer (MWST.).
Die Preise verstehen sich exklusive weiterer allfällig anwendbarer Steuern.

Der Auftragnehmer behält sich vor, die Preise jederzeit zu ändern. Es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise in der Offerte/Richtofferte, oder gemäss separaten Kostenvereinbarungen des Auftragnehmers mit dem Auftraggeber. Für den Auftraggeber gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses offerierten Preise.
Der Auftragnehmer behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem Beenden eines Auftrages die Lohnansätze oder die Materialpreise drastisch ändern. Der Auftragnehmer kann eine Abweichung des offerierten Betrages von bis zu 20% geltend machen und dem Auftraggeber in Rechnung stellen.

6 - Bezahlung & Vergütung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den in Rechnung gestellten Betrag innert 20 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Wird die Rechnung nicht binnen vorgenannter Zahlungsfrist beglichen, wird der Auftraggeber abgemahnt. Begleicht der Auftraggeber die Rechnung nicht binnen der angesetzten Mahnfrist fällt er automatisch in Verzug. Ab Zeitpunkt des Verzuges schuldet der Auftraggeber Verzugszins in der Höhe von 5%.

Der Auftragnehmer behält sich vor, jederzeit ohne Angabe von Gründen Anzahlungen und/oder Teilzahlungen vor Abschluss eines Auftrages zu verlangen.
Den Auftragnehmer steht das Recht zu bei Zahlungsverzug die Dienstleistungserbringung, die Lieferung des Produkts oder die Gewährung der Lizenz zu verweigern.

7 - Pflichten des Auftragnehmers

Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung, erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtung durch Erbringung der vereinbarten Dienstleistung. Die Dienstleistung beinhaltet die in der Offerte und/oder im Pflichtenheft vereinbarten Punkte.
Für alle Dienstleistungen gilt der Sitz Auftragnehmers als Erfüllungsort, es sei denn es werden anderweitige Bestimmungen getroffen.

Die Parteien haben das ausdrückliche Recht, zur Erledigung ihrer vertragsgemässen Pflichten Hilfspersonen beizuziehen. Sie haben sicherzustellen, dass der Beizug der Hilfsperson unter Einhaltung aller zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und allfälliger Gesamtarbeitsverträge erfolgt.

8 - Pflichten der Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet sämtliche Vorkehrungen welche zur Erbringung der Dienstleistung durch die Firma erforderlich sind umgehend vor zunehmen (siehe auch: Rahmenbedingungen Pflichtenheft).
Der Auftraggeber hat die Vorkehrungen am vereinbarten Ort zur vereinbarten Zeit und im vereinbarten Mass vorzunehmen. Je nach Umständen gehört dazu das Erbringen geeigneter Informationen und Unterlagen an den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer geht davon aus, dass die gelieferten Informationen und Unterlagen richtig und vollständig sind sowie den gesetzlichen Mitwirkungs- und Auskunftspflichten entsprechen. Die Prüfung der Richtigkeit und Ordnungsmässigkeit von Informationen, Unterlagen und Zahlen des Auftraggebers obliegt dem Auftragnehmer nur, wenn dies vorab schriftlich vereinbart wurde.

Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung von Aufträgen, das Herstellen oder den Betrieb von Produkten sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

Der Auftraggeber bestätigt mit dem Akzeptieren der vorliegenden AGB zudem, dass er über eine unbeschränkte Handlungsfähigkeit verfügt und volljährig ist

9 - Immaterialgüterrechte

Sämtliche technische Unterlagen, Software und Know-how bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers und dürfen weder kopiert noch vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht und/oder ausgehändigt werden. Diese dürfen nur für die Wartung und die Bedienung durch den Auftraggeber genutzt werden. Technische Unterlagen zu Angeboten und Offerten, die nicht zu einem Auftrag führen, sind umgehend zurückzugeben.
Zudem ist jegliche Weiterverwendung, Veröffentlichung und das Zugänglichmachen von Informationen, Bildern, Texten oder Sonstigem welches der Auftraggeber im Zusammenhang mit einer Dienstleistung oder einem Auftrag erhält, untersagt, es sei denn es werde von vom Auftragnehmer explizit genehmigt.

Verwendet der Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Auftragnehmer Inhalte, Texte oder bildliches Material an welchem Dritte ein Schutzrecht haben, hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

10 - Erfüllungsfrist

Eine zur Auftragserfüllung angesetzte Frist verfällt oder wird angemessen verlängert wenn:

- Wenn dem Auftragnehmer die Angaben, die er für die Ausführung des Auftrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Auftraggeber nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Auftragserfüllung verursacht.
- Wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens des Auftragnehmers liegen, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Auftraggeber oder bei einem Dritten entstehen. Siehe auch Punkt „höhere Gewalt“.
- Wenn der Auftraggeber mit den ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

Eine Konventionalstrafe für verspätete Lieferung oder Erfüllung bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Sie kann nur geltend gemacht werden, soweit die Verspätung nachweisbar durch den Auftragnehmer verschuldet wurde und der Auftraggeber einen Schaden belegen kann. Wird dem Auftraggeber durch Ersatzlieferung ausgeholfen, so fällt der Anspruch auf eine Konventionalstrafe dahin.

11 - Beendigung des Auftrags

Eine Beendigung des Auftrags durch eine Vertragspartei ist grundsätzlich jederzeit möglich.
Bereits geleistete Arbeitsleistung oder Auslagen des Auftragsnehmers sind gemäss den vereinbarten Konditionen (Offerte oder Vertrag) zu erstatten.
Erfolgt die Kündigung zur Unzeit, z.B. kurz vor Beendigung eines Auftrages, kann ein Schadensersatz geltend gemacht werden.
Eine ordentliche Beendigung des Auftrages ist erfolgt wenn die Abnahme der geleisteten Arbeit des Auftragnehmers durch den Auftraggeber erfolgt ist und alle ausstehenden Forderungen des Auftragnehmers beglichen wurden.

12 - Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den Produkten bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises beim Auftragnehmer. Bis dahin darf der Auftraggeber nicht über die Produkte verfügen, insbesondere weder verkaufen noch vermieten oder verpfänden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums des Auftragnehmers erforderlich sind, mitzuwirken.

13 - Gewährleistung

Der Auftragnehmer kann keine Gewährleistung für ein unterbruchs- und störungsfreies Funktionieren von Anlagen, Maschinen, Produkten und den angebotenen Dienstleistungen geben.
Der Auftragnehmer leistet keine Gewähr für die sachliche und inhaltliche Korrektheit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit oder Qualität der publizierten oder übermittelten Informationen und Unterlagen. Er kann zudem keine Gewährleistung geben für Nicht - Spamming, schädliche Software, Spyware, Hacker oder Phishing-Angriffe etc. die die Benutzung der Dienstleistung beeinträchtigen, die Infrastruktur (z.B. Endgeräte, PC) des Kunden beschädigen oder ihn anderweitig schädigen. Ein allfälliges Problem oder ein Defekt ist dem Auftragnehmer umgehend anzuzeigen.
Ein allfälliger Mangel ist dem Auftragnehmer umgehend anzuzeigen. Es steht dem Auftragnehmer zu, zu entscheiden, ob das mangelhafte Produkt repariert oder ersetzt wird. Nur wenn ein Ersatz oder eine Reparatur nicht möglich ist, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Minderung oder Rückerstattung des Kaufpreises. Der Anspruch auf Kostenrückerstattung bei Fremdreparaturen wird ausgeschlossen. Während der Zeit der Reparatur hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf ein Ersatzprodukt.

14 - Haftung

Die Haftung für jegliche indirekten Schäden und Mangelfolgeschäden wird vollumfänglich ausgeschlossen.
Die Haftung für direkte Schäden wird auf die Summe der vom Kunden erworbenen Dienstleistung, des Produkts oder der Lizenz beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für direkte Schäden verursacht durch Grobfahrlässigkeit oder Absicht.
Der Kunde ist verpflichtet allfällige Schäden der Firma umgehend zu melden.
Jegliche Haftung für Hilfspersonen wird vollumfänglich ausgeschlossen.

15 - Datenschutz & Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer darf die im Rahmen des Vertragsschlusses aufgenommenen Daten zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag verarbeiten und verwenden. Der Auftragnehmer ergreift die Massnahmen welche zur Sicherung der Daten gemäss den gesetzlichen Vorschriften erforderlich sind. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Speicherung und vertragsgemässen Verwertung seiner Daten durch den Auftragnehmer vollumfänglich einverstanden und ist sich bewusst, dass der Auftragnehmer auf Anordnung von Gerichten oder Behörden verpflichtet und berechtigt ist Informationen vom Auftraggeber diesen oder Dritten bekannt zu geben. Hat der Auftraggeber es nicht ausdrücklich untersagt, darf der Auftragnehmer die Daten zu Marketingzwecken verwenden sowie für Werbezwecke an Ihre Partner weitergeben. Die zur Leistungserfüllung notwendigen Daten können auch an beauftragte Dienstleistungspartner oder sonstigen Dritten weitergegeben werden.

Beide Parteien, sowie deren Hilfspersonen, verpflichten sich, sämtliche Informationen welche im Zusammenhang mit den Leistungen unterbreitet oder angeeignet wurden, vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht bleibt auch nach der Beendigung des Vertrages bestehen.

16 - Änderungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können vom Auftragnehmer jederzeit geändert werden.
Die neue Version tritt durch Publikation auf der Website des Auftragnehmers oder Übermittlung an den Auftraggeber in Kraft.
Für den Auftraggeber gilt grundsätzlich die Version der AGB welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Kraft ist. Es sei denn, der Auftraggeber habe einer neueren Version der AGB zugestimmt.

17 - Priorität

Diese AGB gehen allen älteren Bestimmungen und Verträgen vor. Lediglich Bestimmungen aus Individualverträgen welche die Bestimmungen dieser AGB noch spezifizieren gehen diesen AGB vor.

18 - Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine Beilage dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.

19 - Höhere Gewalt

Wird die fristgerechte Erfüllung durch den Auftragnehmer, deren Lieferanten oder beigezogenen Dritten infolge höherer Gewalt wie beispielsweise Naturkatastrophen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Lawinen, Unwetter, Gewitter, Stürme, Kriege, Unruhen, Bürgerkriege, Revolutionen und Aufstände, Terrorismus, Sabotage, Streiks, Atomunfälle resp. Reaktorschäden oder unvorhersehbarer Persönlicher Umstände wie Krankheit, Unfall, Tod oder Invalidität verunmöglicht, so ist der Auftragnehmer während der Dauer der höheren Gewalt oder des persönlichen Umstands sowie einer angemessenen Anlaufzeit nach deren Ende von der Erfüllung der betroffenen Pflichten befreit. Dauert die höhere Gewalt oder der Umstand länger als 30 Tage kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bereits geleistetes Entgelt vollumfänglich zurück zu erstatten.
Jegliche weiteren Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche infolge vis major sind ausgeschlossen.

20 - Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Diese AGB unterstehen schweizerischem Recht. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen vorgehen ist das Gericht am Sitz des Auftragnehmers zuständig.

21 - Vertragsbestandteile

Das beidseitig unterzeichnete Pflichtenheft zum jeweiligen Auftrag ist bindender Vertragsbestandteil. Insbesondere die im Pflichtenheft aufgeführten Regelungen zum Haftungsausschluss und zu Änderungen des Auftrages sind zu beachten.
Das Pflichtenheft regelt die Pflichten des Auftragnehmers sowie die Details zur Messbarkeit des Auftragserfolges.

Offerten die in Zusammenhang mit dem jeweiligen Auftrag vom Auftragnehmer an den Auftraggeber gestellt wurden und von diesem akzeptiert und unterschrieben wurden, sind ebenso Bestandteil der jeweiligen Auftragsvereinbarung.

22 - Anhang remote Services

22.1 - Geltungsbereich

Der Abschnitt remote Services der gilt, ergänzend den allgemeinen Bedingungen der AGB, speziell für Arbeiten, Angebote und Dienstleistungen in Zusammenhang mit Fernwartungssystemen, Fernwartungseinsätzen, Datenerfassung, -Auswertung und, -Visualisierungen, Datenerfassungssystemen, VPN-Verbindungen und Informatiksystemen die mit den beschriebenen Punkten in Zusammenhang stehen.

22.2 - Angebot & Abgrenzung

Einmalige Arbeiten, auch Initalaufwand, der notwendig ist um eine Dienstleistung im Bereich remote Services vorzubereiten, ist nicht Bestandteil dieses Vertrages. Der Initialaufwand sowie weitere Arbeiten welche nötig sind um remote Services zu Verfügung zu stellen zu erbringen, werden separat offeriert und in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung von Anlagen für die Datenerfassung, Anpassungen am Netzwerk von Maschinen, Anpassungen an der Programmierung von Anlagen, die Verkabelung und den Einbau von Hardware (sofern dieser Einbau einen grossen Aufwand bedeutet), die Gestaltung der Monitoring-Plattform nach Kundenwünschen, das Implementieren von Alarmmeldungen nach Kundenwünschen, Fehlersuche in Anlagenteilen und Arbeiten die aufgrund erfasster und ausgewertet Daten sinnvoll erscheinen.
Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

22.3 - Haftungsausschluss

Der Auftragnehmer kann nicht verantwortlich gemacht werden für Schäden, Einbussen oder Gewinnausfällen die in Zusammenhang mit der fehlenden Verfügbarkeit von remote Services stehen. Ebenso haftet der Auftragnehmer nicht für einen allfälligen Datenverlust, falsche Daten, Fehlbedienungen der Anlage via remote sowie Schäden und Folgen von angepassten Werten oder Parametern via remote (diese Liste ist nicht abschliessend).

22.4 - Datenschutz und -Bearbeitung

Nimmt der Auftraggeber Dienstleistungen im Bereich remote Services in Anspruch, akzeptiert er die Bearbeitung, Einsicht und Speicherung von gesammelten Daten durch den Auftragnehmer.
Der Auftraggeber akzeptiert des Weiteren das der Auftragnehmer durch gesetzliche Regelungen oder die Anordnung der Behörden, gesammelten Daten bekanntgeben kann.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur sorgfältigen Bearbeitung und Verwahrung aller Daten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat das ausdrückliche Recht, zur Erledigung ihrer Dienstleistungen im Bereich remote Services Hilfspersonen, Fremdanbieter und Subunternehmer beizuziehen. Er hat sicherzustellen, dass der Beizug der externen Leistungen unter Einhaltung aller zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und die Bearbeitung der Daten mit höchstmöglicher Sorgfaltspflicht erfolgt.

22.5 - Bezahlung & Vergütung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den in Rechnung gestellten Jahresbetrag für remote Services innert 20 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Wird die Rechnung nicht binnen vorgenannter Zahlungsfrist beglichen, wird der Auftraggeber abgemahnt.

Den Auftragnehmer steht das Recht zu bei Zahlungsverzug die Dienstleistungserbringung im Bereich remote Services, das zu Verfügung stellen von Plattformen oder die Gewährung der Lizenz zu verweigern.

22.6 - Eigentumsvorbehalt remote Services Hardware

Alle vom Auftragnehmer zu Verfügung gestellte Hardware um Dienstleistungen im Bereich remote Services zu erbringen, verbleibt, ohne anderslautende Regelung, im Besitz des Auftragnehmers.

22.7 - Beendigung von remote Services

Wünscht der Auftraggeber die Dienstleistung im Bereich remote Services nicht mehr, ist dies spätestens 2 Monate vor dem Beginn der nächsten Rechnungsperiode (Jahresperiode) dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.

Bei Beendigung von remote Services ist die Hardware welche in Zusammenhang mit dieser Dienstleistung stand, innert nützlicher Frist dem Auftragnehmer zurückzugeben.
Wird die remote Service Hardware, auch nach Aufforderung durch den Auftragnehmer, nicht retourniert, kann der Auftragnehmer diese Hardware in Rechnung stellen.